

Hinweise zur Nutzung der Folien

Diese Folien wurden erstellt auf Basis des Grundlagentextes *„Die Gefährdungsanalyse – das zentrale Element von Schutzkonzepten“* (Autor*innen: Prof. Dr. Mechthild Wolff und Prof. Dr. Wolfgang Schröder) sowie des Rechtstextes *„Die Persönlichkeitsrechte“* (Autorin: Prof. Dr. Julia Zinsmeister) von Lerneinheit 3.1 *„Grundlagen und allgemeine Aspekte von Gefährdungsanalysen“* des Online-Kurses *„Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“*.

Der Foliensatz enthält nicht alle Inhalte der Texte. Bitte arbeiten Sie deshalb die Texte durch, bevor Sie Ihr Wissen mit Hilfe dieser Folien weitergeben.

Für die korrekte Weitervermittlung der Inhalte dieses Foliensatzes übernimmt das Universitätsklinikum Ulm keine Gewähr.

Verbundprojekt ECQAT

Schutzkonzepte in Organisationen



3.1 Grundlagen und allgemeine Aspekte von Gefährdungsanalysen



ulm university universität
uulm

soon systems



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Gliederung

- Ziele und Merkmale einer Gefährdungsanalyse
- Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeit
- Perspektiven auf Gefährdungsanalysen
- Durchführung einer Gefährdungsanalyse
- Die Persönlichkeitsrechte
- Quellenverzeichnis

Ziele und Merkmale einer Gefährdungsanalyse

Ziele und Merkmale

- Entwicklung einer gemeinsamen Wissensbasis darüber, wann
 - › „Choice“ (Menschen sollten die Wahl haben, ob sie sich in bestimmten Situationen befinden wollen),
 - › „Voice“ (Menschen sollten immer eine Stimme haben, d.h. sie sollten Interessen deutlich machen können) und
 - › „Exit“ (Menschen sollten immer einen Ausweg haben, um aus Situationen treten zu können)
- für die Menschen in der Organisation eingeschränkt und wie sie verwirklicht werden können.

Ziele und Merkmale

- Gefährdungsanalysen als Ausgangspunkte, um die Organisationen besser zu verstehen und um zu wissen, wie einrichtungsspezifische Prozesse zur Entwicklung von mehr Schutz und Sicherheit für AdressatInnen gestaltet werden können.
- Gefährdungsanalysen sind als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse angelegt.
- Gefährdungsanalysen als zentrales Element bei der Entwicklung und Etablierung eines organisationalen Schutzkonzeptes.
- Sensibilisierung für die „schwachen Signale“.

„Risk Check“

- › Gibt es spezifische Gelegenheiten im Alltag der Institution, in denen es in Interaktionen zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?
- › Gibt es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten oder Interaktionen Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe oder grenzverletzende Verhaltensweisen?
- › Gibt es alltägliche mögliche Schlüsselsituationen, in denen die höchstpersönlichen Rechte von AdressatInnen nicht geachtet werden oder außer Acht geraten könnten?

Ziele und Merkmale

- Nur wenn Gefährdungen, Unsicherheiten und Risiken gemeinsam erkannt werden, können Maßnahmen der Prävention und Intervention im Rahmen eines Schutzkonzeptes greifen.
- An den Dialogen über mögliche einrichtungsspezifische Gefährdungssituationen sollen alle AkteurInnen altersadäquat beteiligt werden.

Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeit

Corporate Social Responsibility

- Der Schutz aller AkteurInnen in Organisationen ist ein grundlegender und nicht hinterfragbarer Bestandteil der sozialen Verantwortung, die Organisationen in der Zivilgesellschaft haben.
- Nur durch die Anerkennung der Rechte der AkteurInnen sind die basalen Voraussetzungen in Sozialen Diensten gegeben, um nachhaltig eine Zivilgesellschaft zu gestalten.
- › Nachhaltigkeit beinhaltet, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheit und Integrität aller AkteurInnen in den Organisationen gewährleistet sind.

Corporate Social Responsibility und sexualisierte Gewalt

Kenntnis zur Problematik	Ethische Grundhaltung	Regel/Norm der Einrichtung
Sexualisierte Gewalt ist immer Machtmissbrauch.	Machtmissbrauch mittels sexueller Handlungen ist destruktiv.	Machtmissbrauch mittels sexueller Handlungen wird nicht geduldet.
Sexualisierte Gewalt ist für Opfer traumatisierend.	Traumatisierungen sind zu vermeiden; Schutz vor sexualisierter Gewalt ist sicherzustellen.	Wer sexualisierte Gewalt ausübt, hat mit Sanktionen zu rechnen.

Corporate Social Responsibility und sexualisierte Gewalt

- Personen können durch die Einschränkung ihrer höchstpersönlichen Rechte Schädigungen erleiden, die in ihrer gesamten Lebensspanne Einfluss auf ihre berufliche und persönliche Handlungsfähigkeit haben.
- › Es ist die Pflicht der Zivilgesellschaft für mögliche Verletzungen der höchstpersönlichen Rechte in Organisationen aufzukommen.

Nachhaltigkeit

- Zunächst Verwendung des Begriffs „Nachhaltigkeit“, um eine ökologisch verantwortbare Entwicklung („sustainable development“) zu gewährleisten.
- Erweiterung des Konzepts: Der generelle Schutz des Menschen und seiner Umwelt kann nur durch ein Zusammenwirken ökonomischer, ökologischer und sozialer Dimensionen menschlicher Existenz geleistet werden.

Nachhaltigkeit

- › Für Organisationen bedeutet das, dass sie Verantwortung für ein nachhaltiges soziales Handeln tragen, um negative Effekte in der Zukunft zu vermeiden.
- › Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit in Organisationen für alle Akteure ist ein Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Zivilgesellschaft.

Zivilgesellschaftliche Organisationskultur

- Alle Organisationen haben eine soziale Verantwortung gegenüber ihren AkteurInnen, ihren AdressatInnen, MitarbeiterInnen und allen Co-ProduzentInnen (Angehörige etc.) – sie nehmen diese nur unterschiedlich wahr.
- Alle Mitglieder in einer Organisation haben das Recht, Schutzkonzepte mitzugestalten und so zur sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit der Organisation beizutragen.
- Verantwortliche müssen dafür Sorge tragen, dass der Wert des Schutzes von allen Mitgliedern getragen wird.

Zivilgesellschaftliche Organisationskultur

- In einer zivilgesellschaftlichen Organisationskultur gibt es ein Einvernehmen aller Mitglieder über zentrale Werte und den Umgang mit ihnen.
- › „Choice“, „Voice“ und „Exit“ wird für alle AkteurInnen in den alltäglichen Prozessen anerkannt.
- › Organisationsentwicklungsprozesse sind so zu gestalten, dass es allen Mitgliedern in der Organisation möglich ist, zu verstehen, warum eine zivilgesellschaftliche Organisationskultur notwendig ist und wie Gefährdungen im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit erkannt werden können.

Perspektiven auf Gefährdungsanalysen

Gefährdungsanalysen als partizipative Reflexionsprozesse

- Durch systematische Reflexionsprozess aller Akteure Austausch darüber, welche Situationen, Konstellationen und Rahmenbedingungen in professionellen Beziehungen zu Handlungsunsicherheiten führen können, d.h. wo AkteurInnen sich ihres Rechtes auf „Choice“, „Voice“ und „Exit“ nicht sicher sind.
- › Dialoge über Themen, wie Nähe und Distanz, über gegenseitige Wünsche und Vorstellungen der Angemessenheit, um professionelle Beziehungen gut gestalten zu können.
- › Entwicklung von Vereinbarungen, so dass mehr Handlungssicherheit für alle entsteht.

Gefährdungsanalysen als Selbstevaluation und selbstbestimmten Dialog

- Gefährdungsanalysen gehören zum ständigen Prozess der Selbstevaluation einer Organisation (Welche Rechte werden in spezifischen Situationen verwirklicht? Wie entstehen Konstellationen, die zu Gefährdungen führen können?).
- Würden Gefährdungssituationen von außen vordefiniert werden, könnten sich keine Lernprozesse im Rahmen eines partizipativen Organisationsentwicklungsprozesses anschließen.
- Externe und Analysen von außen können diesen Prozess jedoch bereichern.

Gefährdungsanalysen als kognitive Lernprozesse in Organisationen

- Gefährdungsanalysen setzen voraus, dass sich Organisationen als lernende Organisationen begreifen.
- Nur wenn Risiken und potenzielle Fehlerquellen offengelegt werden, können proaktive Formen der Prävention greifen.
- Lernende Organisationen zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen ein Dialog organisiert werden kann, der auf einer gewollten und selbstgesteuerten Selbstreflexion basiert.

Gefährdungsanalysen als kognitive Lernprozesse in Organisationen

- Für kognitives Lernen sind partizipative Ansätze besonders fruchtbar.
- › Studien zur Weiterentwicklung moralischer Urteilsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen:
- › Durch intensive Bearbeitung moralischer Dilemmata hin zu Lösungsstrategien wurde die moralische Urteilsfähigkeit der AkteurInnen geschult.
- › Die AkteurInnen zeigten positive Veränderungen in ihrem Sozialverhalten, nahmen ihre eigenen Bedürfnisse besser wahr entwickelten in Konfliktsituationen in Gruppen bessere und gerechtere Lösungen mit anderen.

Gefährdungsanalysen als kognitive Lernprozesse in Organisationen

- › Im Kontext der Befähigung von Kindern und Jugendlichen, eigene Grenzen wahrzunehmen und eigene Grenzen setzen zu können, haben solche Ansätze einen hohen Wert.
- › Ein partizipatives Projekt „Gefährdungsanalyse“ ist auch als Bildungsprojekt zur Verbesserung kognitiven Lernens in Organisationen anzusehen.

Durchführung einer Gefährdungsanalyse

Gefährdungsanalyse als Organisationsentwicklungsprozesse

- Eine Gefährdungsanalyse stellt einen wesentlichen Teil eines Organisationsentwicklungsprozess dar, der Veränderungen von Verhalten und Einstellungen der AkteurInnen beabsichtigt.
- › Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“.
- › Der im Laufe der Prozesses entstehende Dialog ist bereits ein zentraler organisationaler und beabsichtigter Effekt.

Gefährdungsanalyse als Organisationsentwicklungsprozesse

- Gefährdungsanalysen benötigen „change agents“, also Personen, die von der Vision überzeugt sind, dazu eine Haltung haben und diese auch konsequent verfolgen.
- Wie bei allen Organisationsentwicklungsprozessen ist für die Umsetzungsphase eine systematische Planung nötig, bei der Ziele, Verfahrensweisen, Zuständigkeiten, Ressourcen und nötige Zeitperspektiven festgelegt werden.
- › Miteinbezug von Führungs- und Leitungskräften.

Meilensteine / Projektbausteine

Initiierungsphase	Umsetzungsphase
<ul style="list-style-type: none">• Leitungseinvernehmen einholen• Projektsteuerung verankern• Wissen erweitern• Organisationsziele formulieren• Kümmerer benennen• Externe Begleitung akquirieren	<ul style="list-style-type: none">• Vorstellen des Projektes in der Organisation• Benennung und Bewertung von Gefährdungssituationen• Auswertung der Bewertungsergebnisse• Ergebnisdarstellung in der Organisation• Definieren von Schlussfolgerungen für Schutzmaßnahmen

Initiierungsphase

- Veränderungsprozesse „top-down“, also mit dem Einverständnis der Leitung und durch diese angestoßen, mit der entsprechenden Expertise der Basis „bottom-up“ verbinden.
- Für die partizipative Durchführung von Gefährdungsanalysen eignen sich Projekt-, Steuerungs- bzw. Arbeitsgruppen, zusammengesetzt von Vertreter*innen aus allen Organisationsebenen (gestattet multiperspektivische Expertise, Herausbildung von Multiplikator*innen).
- Erweiterung von Fachwissen → Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis

Initiierungsphase

- Formulierung konkreter Organisationsziele (Orientierungsrahmen, Zielfindung als Entwicklung einer gemeinsamen Haltung innerhalb der Organisation)
- Benennung von Beauftragten oder sog. „Kümmerer“, die mithelfen, die Teamdynamiken zu reflektieren und die Dialoge nach innen am Laufen zu halten.
- Hinzuziehen einer externen Beratung (z.B. Fachberatungsstellen, fachkompetente Organisationsberater*innen, Supervisor*innen, Hochschulen) → Identifikation „blinder Flecken“, Förderung der Selbstreflexion

Umsetzungsphase

- Partizipation!
- Projekt über Projekt-, Steuerungs- oder Arbeitsgruppe/n hinaus in gesamter Organisation vorstellen
- › Nur wenn deutlich gemacht wird, welche Schritte, zu welchem Zweck auf dem Weg zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche gegangen werden sollen, können diese auch von allen getragen und angegangen werden.

Umsetzungsphase

1. Multiperspektivische Benennung und Bewertung von möglichen Gefährdungssituationen → Herzstück der Gefährdungsanalyse
2. Auswertung der Bewertungsergebnisse (z.B. Poster, Handzettel, Flyer)
 - › Ergebnisse allen Mitgliedern in der Organisation zugänglich und sichtbar machen.
3. Definition von Schlussfolgerungen für Schutzmaßnahmen: welche konkreten Präventions- oder Interventionsmaßnahmen sind notwendig, um mehr Handlungssicherheit in besonderen Gefährdungs- oder Risikosituationen zu gewährleisten?

Die Persönlichkeitsrechte

Menschenrechte sind auch Kinderrechte

- Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie Erwachsene.
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art.1 Abs.1 GG)
- „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (...) verstößt,“ (Art. 2 Abs.1 GG)
- › Ableitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Jeder Mensch hat unabhängig von seinem Lebensalter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus oder Gesundheitszustand ein Recht auf Achtung und Schutz seiner engeren persönlichen Lebenssphären (z.B. Privat- und Intimsphäre), aus der er andere ausschließen und in der er sich frei von sozialer Kontrolle bewegen darf.
- Jeder Mensch genießt grundsätzlich die Freiheit, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Informationen er von sich preisgibt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie die freie Wahl seiner Lebensform und den Respekt seiner sexuellen Selbstbestimmung.

Menschenrechte

- Menschenrechte sind in erster Linie Abwehrrechte der Einzelnen gegen den Staat.
- Der Staat darf nur unter den in der Verfassung genannten Bedingungen oder zum Schutz anderer Menschenrechte in diese Rechte eingreifen.
- Diese Rechte stehen Menschen unabhängig davon zu, ob sie in der Lage sind, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, ihren Alltag selbständig zu gestalten oder von anderen Menschen für fähig gehalten werden, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

„Paternalistische Grundsituation“ des Kindes

- Kinder und Jugendliche sind auf die wohlwollende Unterstützung, Förderung und den Schutz ihrer Eltern, sonstiger Erziehungsberechtigter und sozialer Bezugspersonen oder durch die staatliche Gemeinschaft angewiesen.
- Minderjährige befinden sich in dieser Phase nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich noch in starker Abhängigkeit von ihren Eltern, anderen sozialen Bezugspersonen und dem Staat.
- › Gewährleistungsfunktion der Menschenrechte
- › Schutzfunktion der Menschenrechte

Gewährleistungs- und Schutzfunktion

- Gewährleistungsfunktion: Kinder und Jugendliche sollen darin gefördert werden, ihre Freiheits- und Persönlichkeitsrechte künftig eigenständig wahrzunehmen und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln.
- Schutzfunktion: Der Staat hat Kindern und Jugendlichen den notwendigen Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer Freiheit, Selbstbestimmung, persönlichen Entwicklung und körperlichen Unversehrtheit zu gewähren.

Konsequenzen für Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe

- Leitziel des Handelns: Rechten der Kinder und Jugendlichen Geltung verschaffen und ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern (vgl. § 1 Abs.1 und 3 SGB VIII und § 1 SGB IX).
- Geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Diskriminierung der Kinder wegen ihrer Behinderung sollen entgegen gewirkt werden (§ 9 Nr.3 SGB VIII und § 1 SGB IX).
- Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII).

Konsequenzen für Heilberufe

- Die Heilberufe sind hingegen in besonderer Weise dem körperlichen Wohl bzw. der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen verpflichtet.
- Zentrale professionsethische Handlungsprinzipien ergeben sich aus der Orientierung an den höchstpersönlichen Rechten der PatientInnen
 - › Respekt der Autonomie
 - › Prinzip des Nichtschadens
 - › Fürsorge
 - › Gleichbehandlung

Kinderrechtskonvention (VN-KRK)

- Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ („Kinderrechtskonvention“, kurz VN-KRK) wurde 1992 von der Bundesrepublik in national geltendes Recht transformiert.
- Die VN-KRK rangiert innerhalb der deutschen Normenhierarchie unterhalb des Grundgesetzes auf der Ebene sogenannten einfachen Bundesrechts.
- Die Staatsgewalten in Deutschland haben die VN-KRK aber auch zur Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte heranzuziehen.

Kinderrechtskonvention (VN-KRK)

- Beispiele
 - › Zugang zu Gesundheitshilfen (Art.24 VN -KRK)
 - › Zugang zu Bildung, Ausbildung und einem Beruf (Art.28, 29 VN-KRK)
 - › Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung (Art.32, 36 VN-KRK) und sexuellem Missbrauch (Art.34 VN-KRK)

VN-KRK: Prinzip des Wohlwollens

- Prinzip des Wohlwollens (Art. 3 VN-KRK):
Personensorgeberechtigte sowie öffentliche und private Träger von Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, gebildet oder behandelt werden, sind verpflichtet ihr Handeln stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren.
 - › § 8a SGB VIII und § 4 KKG konkretisieren, wie sie Minderjährige vor nachhaltigen, schweren Gefahren zu schützen haben.
 - › Institutionen haben die Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen zu beteiligen (z.B. in Gefährdungsabschätzung).

Rechtsschutz im Erziehungsverhältnis

- Aus dem Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Erwachsenen resultiert eine besondere Verantwortung der Erwachsenen für das Wohl der Kinder.
- › Sie müssen stets den kindlichen Grundbedürfnissen Rechnung tragen (z.B. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und beständigen liebevollen Beziehungen).
- › Erziehung soll junge Menschen befähigen, von ihrer Freiheit so Gebrauch zu machen, dass sie ihre persönlichen Vorstellungen von einem guten Leben entwickeln und in der sozialen Gemeinschaft realisieren können, ohne anderen zu schaden.

Rechtsschutz im Erziehungsverhältnis: Zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang

- ✓ Personensorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte und andere soziale und professionelle Bezugspersonen sind aufgefordert, dem wachsenden Autonomiebestreben der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen und ihnen zunehmend geschützte Freiräume zu eröffnen, in denen sich die Minderjährigen erproben und frei von sozialer Kontrolle entdecken können.

Rechtsschutz im Erziehungsverhältnis

- Aufsichtspflichtige schulden keine Sicherheit um jeden Preis, sondern nur eine „gehörige“ Aufsichtsführung (§ 832 BGB), die dem wachsenden Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach selbstverantwortlichem Handeln angemessen Rechnung trägt und für die Aufsichtspflichtigen leistbar und zumutbar ist.
- › Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, umso häufiger erschöpft sich das Maß der geschuldeten Aufsicht in einer umfassenden Aufklärung der Minderjährigen bzw. der gemeinsamen Reflexion ihres bisherigen Umgangs mit Gefahren.

Beteiligungsrechte in Kinder- und Jugend- sowie Sozialhilfe

- Alters- und entwicklungsangemessene Information
- Miteinbeziehung in alle sie betreffenden Entscheidungen, selbst dann, wenn sie die Entscheidungen noch nicht selbst oder alleine treffen können.
- Pflicht zur Partizipation ergibt sich aus:
 - › Kinder- und Jugendhilfe: § 8 Abs.1 SGB VIII
 - › Sozialhilfe: § 9 SGB XII
- Pflicht, (langfristige) Hilfen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu planen: § 36 SGB VIII, 10 SGB IX, 12 und 58 SGB XII).

Beteiligungsrechte in medizinischen Behandlungen

- Regelungen über den Behandlungsvertrag (§ § 630c – 630e BGB):
 - › Kinder und Jugendliche sind verständlich auch über solche medizinischen Maßnahmen aufzuklären, in die sie noch nicht selbst einwilligen können, soweit eine solche Information nicht ausnahmsweise ihrem Wohl entgegenläuft (§ 630e Abs.4 BGB).
- Auch an der Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen, sofern dies nichts ausnahmsweise ihrem Schutz zuwiderläuft (§ § 8a SGB VIII, 4 KKG).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Entscheidungsmodell, wann paternalistische Eingriffe gegenüber Minderjährigen gerechtfertigt sind.
- Eingriffe in Rechte sind fachlich nur begründbar und ethisch und rechtlich zulässig, wenn sie **geeignet** und **erforderlich** sind, die Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen, den Heilerfolg zu sichern oder konkrete Gefahren abzuwenden und die Kinder und Jugendlichen noch nicht über die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, selbst eine Entscheidung zu treffen.

Geeignetheit von Schutzmaßnahmen

- Maßstab: Kann die Gefahr (möglichst dauerhaft) durch Schutzmaßnahmen abgewendet werden?
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist immer auch darauf zu richten, ihre Selbstschutzkompetenzen zu fördern.

Geeignetheit erzieherischer Maßnahmen

- Maßstab: Lassen erzieherische Maßnahmen auch langfristig positive Effekte für die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erwarten?

Geeignetheit medizinischer/ therapeutischer Maßnahmen

- Maßstab: Evidenzbasierte Beurteilung

Erforderlichkeit

- Erforderlich ist ein Eingriff nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.
- Der Eingriff darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.
- Beachtung von Sicherheit und Freiheitsbedürfnis
- Berücksichtigung, dass sich Freiheitsbeschränkungen und Fremdbestimmung im Alltag ebenfalls nachhaltig sehr negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken können.
- Bei der Abwägung der Interessen verschiedener Akteure, ist dem Wohl der Mädchen und Jungen stets Vorrang einzuräumen.

Sexuelle Selbstbestimmung

- § 176 StGB: absolute Schutzaltersgrenze bis zu 14. Geburtstag
- › Wahrung einer Sphäre, in der Kinder ihre eigene Sexualität frei vom Einfluss anderer Menschen entdecken und ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung unbeeinträchtigt entwickeln können.
- › Jeglicher sexualbezogener Umgang mit ihnen – und scheint er noch so einvernehmlich zu sein – ist verboten.
- › Von diesem Verbot nicht tangiert werden einvernehmliche Körperkontakte in Form von „Doktorspielen“ zwischen Kindern unter 14 Jahren.

Sexuelle Selbstbestimmung

- Jugendlichen (14 – 18 Jahre) stehen weitere rechtliche Freiräume offen, um sexuelle Erfahrungen mit anderen sammeln zu können.
- › Schutz vor erzwungenen sexuellen Handlungen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 177 StGB)
- › Schutz vor sexuellen Handlungen mit Personen, die ein spezifisches Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen (Schutzbefohlenenverhältnis) zu sexuellen Handlungen mit ihnen missbrauchen (§ 174 StGB).

Sexuelle Selbstbestimmung

- › Sexuelle Kontakte mit Jugendlichen werden unter Strafe gestellt, wenn ihre altersbedingte Unreife, eine schutzlose Lage, eine situative, krankheits- oder behinderungsbedingte Einschränkung oder Aufhebung der Widerstandsfähigkeit oder ein sonstiges Machtgefälle für sexuelle Handlungen ausgenutzt wird (§ § 177 Abs.2, 182 StGB).

Sexuelle Selbstbestimmung: Körperkontakt in professionellen Beziehungen

- Angemessenheit von Körperkontakten im Betreuungs- und Behandlungsverhältnis:
 - › Handlungen, die aus Sicht eines (fiktiven) Betrachters einen Sexualbezug aufweisen, gelten nicht als sexuelle Handlungen, wenn sie pflegerisch, therapeutisch oder pädagogisch geboten und motiviert sind und den notwendigen Umfang nicht überschreiten.
 - › Handlungen, die aus Sicht eines (fiktiven) Betrachters einen Sexualbezug aufweisen und pflegerisch, therapeutisch oder pädagogisch motiviert sind, von den KlientInnen aber abgelehnt werden, sind im Zweifelsfall nicht geboten.

Sexuelle Selbstbestimmung: Körperkontakt in professionellen Beziehungen

- Welches Maß an körperlicher Nähe und Distanz angemessen ist, ist grundsätzlich kontext- und beziehungsabhängig und bestimmt sich vorrangig nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- Fachkräfte dürfen und sollten ggf. ihrerseits aber Grenzen ziehen und sollten diese den Kindern auch erklären.
- Unsicherheiten im Umgang mit Nähe und Distanz gehören zum pädagogischen und pflegerischen Alltag und sollten fester Bestandteil der kollegialen Reflexion sein.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs.2 S.1 GG).
- Kinderrechtskonvention verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Minderjährige vor jeder Form der körperlichen, sexualisierten oder psychischen Gewalt, vor Verwahrlosung, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen (Art.19 VN-KRK).

Schutz der körperlichen Unversehrtheit

- Medizinische Eingriffe sind nur mit Einwilligung zulässig → „informed consent“ = verständliche Aufklärung der Vor- und Nachteile sowie der (ggf. langfristigen) Tragweite einer Behandlung und ihrer Folgen sowie möglicher Behandlungsalternativen.
- › Minderjährige können selbst in die Maßnahme einwilligen, wenn sie die Informationen verstehen und abwägen können.
- › Anderenfalls treffen die Personensorgeberechtigten für sie diese Entscheidung. Die Minderjährigen müssen dennoch entwicklungsadäquat aufgeklärt werden (§ 630e Abs.5 BGB), soweit dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.
- › Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs.2 BGB).

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Althof, Wolfgang/Stadelmann, Toni (2010): Demokratische Schulgemeinschaft. In: Edelstein, Wolfgang/Frank, Susanne/Sliwka, Anne (Hrsg.): Praxisbuch Demokratiepädagogik. Weinheim und Basel, S. 20-53.
- Bange, D. (2015): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, Hoffmann et al. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Medizin. Berlin, S. 103-107.
- Bischöfliches Ordinariat Eichstätt (2012): Weil du es uns wert bist. Bausteine zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Eichstätt.

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- BMJ, BMFSFJ, BMBF. Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile (18 May 2016).
- Colby, Ann/Kohlberg, Laurence (1986): Das moralische Urteil. Der kognitionszentrierte entwicklungspsychologische Ansatz. In: Bertram, H. (Hrsg.): Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie. Frankfurt am Main, S. 130-162.
- Drucker, Peter Ferdinand (1998): Die Praxis des Managements. Düsseldorf (englische Originalausgabe: The Practice of Management. New York 1954).

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Das Risiko erkennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. Hannover.

Herchen, Oliver M. (2007): Corporate Social Responsibility. Wie Unternehmen mit ihrer ethischen Verantwortung umgehen. Norderstedt

Hirschman, A. O. (1970). Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations and States. Cambridge: Harvard University Press.

Kohlberg, Laurence (1995): Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt am Main.

Peter, Astrid/Verbeet, Lisa (2003): Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt in Einrichtungen sozialer und pädagogischer Arbeit. In: Braun, Gisela/Hasebrink, Marianne/Huxoll, Martina (Hrsg.): Pädosexualität ist Gewalt. Weinheim, Basel, Berlin, S. 130-142.

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Wolff, Mechthild (2009): Vom Mehrwert des Dialogs - Zur Sicherstellung des Kinderschutzes in Institutionen. In: Krause, Hans-Ullrich/Rätz-Heinisch, Regina. (Hrsg.): Soziale Arbeit im Dialog. Theoretische Grundlagen und methodische Zugänge einer dialogischen Sozialen Arbeit. Opladen und Farmington Hills, S. 239-249.

Wolff, Mechthild (2015): Organisationsanalysen als Ausgangspunkt der Entwicklung eines besseren KlientInnenschutzes. In: Crone, Gerburg; Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handelt in Einrichtungen der Caritas. Beltz Juventa: Weinheim und Basel, S. 39 – 49.

Quellenverzeichnis Rechtstext

Beauchamp, Tom L., Childress, James F. (2008). *Principles of Biomedical Ethics*. Oxford: Oxford University Press

Greenspan, I. Stanley/Brazelton, T. Berry (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim/Basel: Beltz.

Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Baden-Baden: Nomos.



ulm university universität
uulm

soon systems



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

